



Merkblatt zur Voranmeldung von Kurzarbeit

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Unter www.awa.bs.ch finden Sie alle Unterlagen, welche Sie zur Voranmeldung von Kurzarbeit benötigen. Nehmen Sie sich für das Studium der „Kurzarbeitsentschädigung“ Zeit. Es ist wichtig, dass Sie die Bestimmungen genau kennen. Lesen Sie aufmerksam dieses Merkblatt und die Broschüre „Kurzarbeitsentschädigung“. Markieren Sie Unklarheiten, notieren Sie sich Fragen und wenden Sie sich an uns bzw. die Arbeitslosenkasse. Eine fehlende Auseinandersetzung mit diesen Unterlagen und den gesetzlichen Bestimmungen kann dazu führen, dass Firmen (teilweise) ihre Ansprüche verlieren, was unliebsame finanzielle Folgen hat. Die Gerichtspraxis stellt hohe Ansprüche an Ihre Mitwirkungspflicht und Ihre Aufmerksamkeit. Wir beraten Sie gerne!

Die Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung teilt Ihnen nach Erhalt aller Unterlagen und Angaben (siehe „Ihre Checkliste“ auf der nächsten Seite) innert 10 Tagen (Anmeldefrist) mit, ob die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Einführung von Kurzarbeit *grundsätzlich* erfüllt sind oder ob wir (teilweise) Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erheben müssen. Erfolgt kein (oder ggf. ein teilweiser) Einspruch, prüft die Arbeitslosenkasse monatlich ob die übrigen, insbesondere personen- und arbeitszeitausfallbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann die Arbeitslosenkasse Kurzarbeitsentschädigung ausrichten.

Eine Auswahl wichtiger Hinweise

- ☞ Melden Sie die Einführung von Kurzarbeit so früh wie möglich. Es gilt eine **zehntägige Frist** vor Einführung der Kurzarbeit, die mit Datum des Poststempels oder der Abgabe auf dem AWA Basel-Stadt zu laufen beginnt (vgl. Ziffer 10 der Broschüre, Art. 36 Abs. 1 AVIG¹). Sie können Ihren Antrag jederzeit zurückziehen, wenn sich die Einführung von Kurzarbeit (kurzfristig) erübrigt.
- ☞ **Die Bewilligung kann jeweils für drei Monate** erteilt werden. Bitte stellen Sie Ihren Antrag entsprechend für drei Monate (siehe Formular Voranmeldung von Kurzarbeit, Ziffer 4).
- ☞ Bei einer **Verlängerung der Kurzarbeit** müssen Sie ein vollständig neues Gesuch mit einer aktualisierten Begründung einreichen.
- ☞ Ihre **ausführliche Begründung der Kurzarbeit ist wichtig und entscheidend** für eine Bewilligung oder Ablehnung. Der Arbeitsausfall muss grundsätzlich wirtschaftliche Gründe haben. Kalkulatorisch erfassbare Arbeitsausfälle, die branchen- oder betriebsüblich sind oder zum normalen Betriebsrisiko gehören, sind nicht anspruchsberechtigt. Bei branchenüblichen Auftragsverschiebungen oder – annulation (beispielsweise in der Baubranche) oder bei einer verstärkten Konkurrenzsituation dürfen wir keine Kurzarbeit bewilligen (vgl. Ziffer 1 und 3 der Broschüre, Art. 32 Abs. 1 lit. a und Art. 33 AVIG). Ebenso sind saisonale Schwankungen nicht anspruchsberechtigt (vgl. Ziffer 24 der Broschüre, Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Schliessungen, Umsatz- oder Kundenausfälle wegen Bauarbeiten (beispielsweise Renovationen, öffentliche Strassen- oder Leitungssanierungsarbeiten) sind in der Regel nicht anspruchsberechtigt.
- ☞ Überlegen Sie sich, ob Sie den **Gesamtbetrieb oder einzelne Betriebsabteilungen** anmelden müssen. Beachten Sie hierzu die Ziffer 8 und 9 der Broschüre.

¹ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982

- ☞ Je Abrechnungsperiode muss **der Arbeitsausfall mindestens 10% der Arbeitsstunden** ausmachen, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes bzw. der anerkannten Betriebsabteilung insgesamt geleistet werden (vgl. Ziffer 8 der Broschüre, Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG).
- ☞ **Gegen unsere Entscheide kann die Aufsichtsbehörde SECO Einsprache erheben** bzw. Beschwerde führen (vgl. Art. 102 AVIG). Dies hat zur Folge, dass keine Auszahlungen bis zur rechtskräftigen Überprüfung unseres Entscheides erfolgen können. Sie tragen das Risiko, keine Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt zu erhalten, wenn Sie sich dazu entschliessen, trotzdem Kurzarbeit einzuführen und die nächste Instanz daraufhin den Anspruch rechtskräftig ablehnt. In diesem Fall müssen Sie Ihren Mitarbeitenden für die allfällig bereits gearbeitete Kurzarbeitszeit den vertraglich vereinbarten Lohn bezahlen. Das **SECO kann jederzeit eine Arbeitgeberkontrolle in Ihrem Betrieb** durchführen. Sie sind gesetzlich verpflichtet mitzuwirken und Ihre Bücher offen zu legen. Alle relevanten betrieblichen **Unterlagen müssen Sie während 5 Jahren aufbewahren** und auf Verlangen dem SECO vorlegen (vgl. Ziffer 13 der Broschüre).
- ☞ Sie müssen über ein verlässliches **Zeiterfassungssystem** verfügen, mindestens jedoch über exakte Stundenrapporte, aus welchen genau hervorgeht, zu welchen Stunden Ihre Arbeitnehmenden täglich gearbeitet, bzw. nicht gearbeitet haben, in den Ferien oder krank waren etc. **Entschädigt werden nur sogenannte Ausfallstunden**. Stunden also, während derer nicht gearbeitet wurde (vgl. Ziffer 1 und 7 der Broschüre, Art. 31 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a AVIG).
- ☞ Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich um eine **Zwischenbeschäftigung** bemühen (vgl. Ziffer 14 der Broschüre, Art. 41 Abs. 1 AVIG). Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren.
- ☞ Bitte beachten Sie den **Personenkreis, der keinen Anspruch** auf Kurzarbeitsentschädigung hat (vgl. unter anderem Ziffer 6 der Broschüre und Art. 31 insbesondere Abs. 3 AVIG).
- ☞ Nachdem Sie die Bewilligung zur Einführung von Kurzarbeit erhalten haben, müssen Sie den **Entschädigungsanspruch innert drei Monaten** nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode bei der Arbeitslosenkasse geltend machen. Verpassen Sie diese Frist, verfällt Ihr Anspruch (vgl. Ziffer 13 der Broschüre, Art. 38 Abs. 1 AVIG).

Dieses Merkblatt zeigt die rechtlichen Bestimmungen und einzelfallbezogenen Besonderheiten nicht abschliessend auf. Es gibt Ihnen einen Überblick über das Wichtigste.

Ihre Checkliste

Wir benötigen folgende Unterlagen für die Voranmeldung (www.awa.bs.ch).

- 1. SECO-Formular „Voranmeldung von Kurzarbeit“, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- 2. Begründung (bitte separates Blatt für die Beantwortung der Ziffern 9 bis 12 verwenden)
- 3. SECO-Formular „Zustimmung zur Kurzarbeit“
- 4. Firmenorganigramm, sofern vorhanden
- 5. Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs, sofern ein Eintrag besteht
- 6. monatliche Umsatzzahlen der letzten vier, mindestens zwei Jahre
- 7. Haben Sie alle Formulare unterschrieben?

Arbeitgebende des Kantons Basel-Stadt und deren Arbeitnehmende können sich für Fragen und Auskünfte telefonisch oder in schriftlicher Form an nachfolgende Personen bzw. Arbeitslosenkassen wenden. Arbeitgebende anderer Kantone und deren Arbeitnehmende wenden sich bitte an ihre kantonalen Arbeitsämter bzw. Arbeitslosenkassen.

Fragen zum Bewilligungsverfahren (Voranmeldung)

AWA

Kantonale Arbeitsstelle für Arbeitslosenversicherung

Hochstrasse 37
4002 Basel

Beatrice Butticker (Di, Do, Fr 1400h bis 1600h)

Telefon 061 267 51 17

Fax 061 267 51 64

beatrice.butticker@bs.ch

Fragen zum Berechnungs- und Auszahlungsverfahren

AWA

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Hochstrasse 37
4002 Basel

Jennifer Crettaz

Telefon 061 267 51 39

jennifer.crettaz@bs.ch

Caterine Enache

Telefon 061 267 51 31

caterina.enache@bs.ch

Ilse Hammer, Teamleiterin

Telefon 061 267 51 00

ilse.hammer@bs.ch

Arbeitslosenkasse Syna

Byfangweg 30, Postfach 164
4011 Basel

Sabine Babst, Leiterin KAE/SWE

Telefon 026 494 50 44

Fax 026 494 50 41

sabine.bapst@syna.ch

Arbeitslosenkasse UNIA/Basel1

Rebgasse 1
4005 Basel

Telefon 061 686 73 73 (Mo, Di, Do, Fr 0830 – 1130 Uhr und 1400 – 16.45 Uhr, Mi 1400 – 1645 Uhr)

Fax 061 686 73 75

basel1.alk@unia.ch